

**Zusatzinformationen zum Beitrag „Erleichterung bei der Abschottung“
von Dipl.-Ing. Manfred Lippe
FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 3/2008**

Tabelle 1: Abschottungszuordnung zu den Bauteilen

Abschnitt	Decken ¹⁾				Trennwände ²⁾				Schachtwände ³⁾ , Installationsschachtwände				Schachtwände in der Bauart von Brandwänden ⁴⁾			
	F30	F60	F90	F120	F30	F60	F90	F120	F30	F60	F90	F120	F30	F60	F90	F120
4.1⁵⁾ ABZ / ABP / ZIE (F30 bis F120 Bauteile)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2⁶⁾ Erleichterungen für feuerhemmende Wände (F30)	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-
4.3⁷⁾ Erleichterungen für feuerhemmende bis feuerbeständige Bauteile (F30 bis F90)	x	x	x	-	x	x	x	-	x	x	x	-	x	x	x	-

x = zulässig

- = nicht zulässig

- 1) Massivdecken, Porenbetondecken, Sonderdecken mit Abweichungen
- 2) Massive und leichte Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und Flurtrennwände
- 3) Zugelassene Schachtwandkonstruktionen und Schachtwände von Installationsschächten und -kanälen.
- 4) Trennwände von notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie.
- 5) Die Mindestbauteildicken gemäß ABZ / ABP / ZIE und die beschriebenen Einbaubedingungen sind zwingend einzuhalten. Der Einbau in Sonderdecken stellt i.d.R. eine Abweichung dar. Der formale Weg zur Umsetzung ist einzuhalten.
- 6) Diese Durchführungsart ist zulässig, z. B. bei feuerhemmenden Flurtrennwänden, feuerhemmenden Hotelzimmertrennwänden, feuerhemmenden Trennwänden allgemein die nicht zur Fußnote 4) gehören und bei feuerhemmenden Schacht- und Kanalwandungen der Fußnote 3)
- 7) Anwendung für alle klassifizierten F 30 bis F 90-Bauteile gemäß Fußnote 1), 2), 3), 4) der Tabelle 1

**Zusatzinformationen zum Beitrag „Erleichterung bei der Abschottung“
von Dipl.-Ing. Manfred Lippe
FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 3/2008**

Tabelle 2: Abschottungszuordnung zu den Rohrwerkstoffen / Medien

Abschnitt	nichtbrennbare Rohre			brennbare Rohre			nichtbrennbare Medien	brennbare Medien
	d ≤ 160 mm	d > 160 mm	unbegrenzt	d ≤ 32 mm	d > 32 mm	d ≤ 160 mm		
4.1 ⁵⁾ ABZ / ABP / ZIE (F 30 bis F 120 Bauteile)	x	x	-	x	x	-	x	x ¹¹⁾
4.2 ^{6) 8)} Erleichterungen für feuerhemmende Wände (F 30)	x	x	x	-	-	-	x	x
4.3 ^{7) 9)} Erleichterungen für feuerhemmende bis feuerbeständige Bauteile (F 30 bis F 90)	Durchführung durch Bauteile 4.3.1 bis 4.3.3 x	-	-	x	-	-	x	x/- ¹⁰⁾
	Einzeileitungen im Schlitz x	-	-	x	x	x	x	x/- ¹⁰⁾

x = zulässig

- = nicht zulässig

- 5) Die Mindestbauteildicken gemäß ABZ / ABP / ZIE und die beschriebenen Einbaubedingungen sind zwingend einzuhalten. Der Einbau in Sonderdecken stellt i.d.R. eine Abweichung dar. Der formale Weg zur Umsetzung ist einzuhalten.
- 6) Diese Durchführungsart ist zulässig z. B. bei feuerhemmenden Flurtrennwänden, feuerhemmenden Hotelzimmertrennwänden, feuerhemmenden Trennwänden allgemein die nicht zur Fußnote 4) gehören und bei feuerhemmenden Schacht- und Kanalwandungen der Fußnote 3)
- 7) Anwendung für alle klassifizierten F 30 bis F 90-Bauteile gemäß Fußnote 1), 2), 3), 4) der Tabelle 1
- 8) Die Mindestabschottungsdicke im Bereich der Bauteildurchführung muss mindestens F 30 = 60 mm betragen
- 9) Die Mindestbauteildicken im Bereich der Bauteildurchführung muss mindestens betragen F 30 = 60 mm, F 60 = 70 mm, F 90 = 80 mm
- 10) Brennbare Medien sind nach den Erleichterungen der MLAR / LAR / RbALei nicht in Verbindung mit brennbaren Rohren zulässig.
- 11) ABP nicht zulässig bei brennbaren Rohren mit brennbaren Medien

**Ausführung der Durchführungen nach den Erleichterungen
der MLAR 2005 / LAR / RbALei,
Abschnitt 4.2 für feuerhemmende Wände (F 30)**

Auszug auf der MLAR 2005 / LAR / RbALei:

4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände

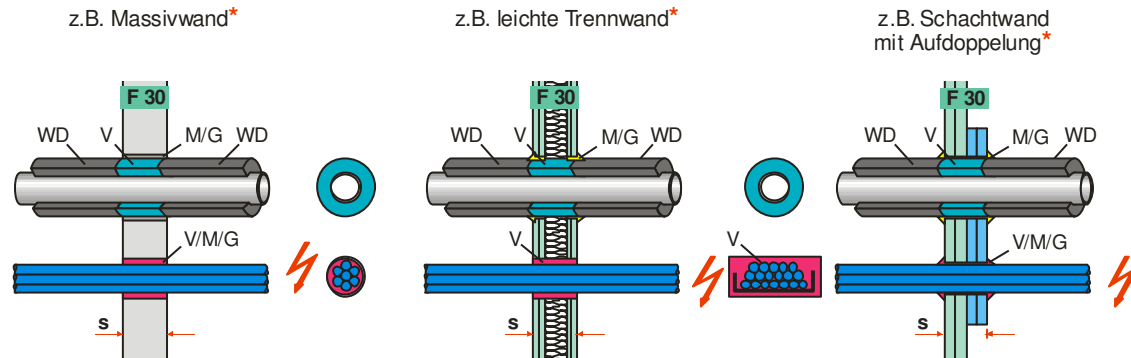
¹Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch feuerhemmende Wände - ausgenommen solche notwendiger Treppenträume und Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie -

- a) elektrische Leitungen,
- b) Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen - auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke -

geführt werden, wenn der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil aus nichtbrennbaren Baustoffen mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig ausgefüllt wird. ²Bei Verwendung von Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen. ³Bei Verwendung von aufschäumenden Dämmschichtbildnern und von Mineralfasern darf der Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil nicht mehr als 50 mm betragen.

Zusatzinformationen zum Beitrag „Erleichterung bei der Abschottung“ von Dipl.-Ing. Manfred Lippe FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 3/2008

Die Umsetzung der Ausführung zu Abschnitt 4.2 kann dem Bild 4 und 5 entnommen werden.



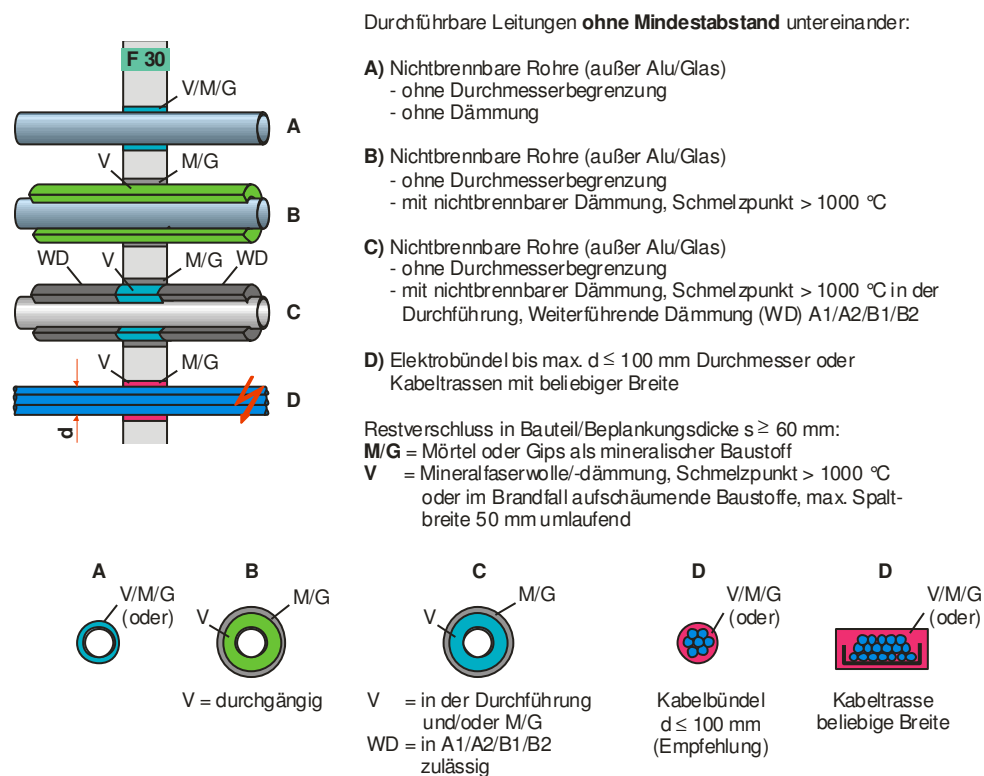
Mindestbauteildicke im Bereich der Abschottung $s \geq 60$ mm in Anlehnung an Abschnitt 4.3 der MLAR/LAR/RbALei

zu den feuerhemmenden Wänden gehören, z.B.

- Flurtrennwände in Obergeschossen
- Trennwände zwischen Beherbergungsräumen (Hotelzimmer)
- Trennwände feuerhemmend gem. Bauordnung/Sonderbauverordnung oder gemäß Brandschutzkonzept

* ausgenommen sind feuerhemmende Wände von notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie

Bild 4: Einsatzbereiche der Leitungsdurchführungen (Legende siehe Bild 5) Abschnitt 4.2
(Quelle: Kommentar zur MLAR 2005 / LAR / RbALei, Seite 47)



Die Leitungsanlagen sind so zu befestigen, dass im Brandfall keine zerstörenden Bauteilzwängungen entstehen.

Bild 5: Ausführung der Leitungsdurchführungen Abschnitt 4.2
(Quelle: Kommentar zur MLAR 2005 / LAR / RbALei, Seite 47)

Zusatzinformationen zum Beitrag „Erleichterung bei der Abschottung“ von Dipl.-Ing. Manfred Lippe FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 3/2008

Ausführung der Durchführungen nach den Erleichterungen
der MLAR 2005 / LAR / RbALei,
Abschnitt 4.3.1 bis 4.3.3 für feuerhemmende bis feuerbeständige Bauteile

Leitungstyp	Medien/Bereiche	Beschreibung
 – Stromkabel – Telefonleitungen – Glasfaserkabel – EDV- Leitungen – usw.	elektrische Leitungen	a) elektrische Leitungen ohne Durchmesser-Beschränkung. Bei Hohlleiterkabeln, z.B. für Mobilfunk-Antennenkabel sind besondere Nachweise erforderlich.
 d bis 160 mm Baustoffklasse A1/A2 – Kupfer¹⁾ – Edelstahl¹⁾ – Stahl verzinkt¹⁾ – Stahl schwarz¹⁾ – Guss / SML¹⁾ – usw. ¹⁾ mit/ohne brennbaren Stegmantel/ Beschichtung bis 2 mm zulässig	nichtbrennbare/ brennbare, Medien, z.B. – Wasser – Abwasser – Gase, Stäube – Heizöl – Sprinklerleitungen – Feuerlöschleitungen	b) Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis d = 160 mm aus nichtbrennbaren Baustoffen - ausgenommen Aluminium und Glas -, auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen B2 bis zu 2 mm Dicke und B1 bis 3 mm Dicke
 d ≤ 32 mm Baustoffklasse B1/B2 – PB – PE / PE -X – PVC / PVC -C – Verbundrohre – Leerrohre für elektr. Leitungen – Alu/Glas	nichtbrennbare Medien, z.B. – Wasser – Gase – Stäube	c) Rohrleitungen für nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase oder Stäube und Installationsrohre für elektrische Leitungen mit einem Außendurchmesser d ≤ 32 mm aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas

Tabelle 3: Zulässige Einzelheiten gemäß den Erleichterungen nach Abschnitt 4.3 für feuerhemmende bis feuerbeständige Bauteile (F 30 bis F 90)

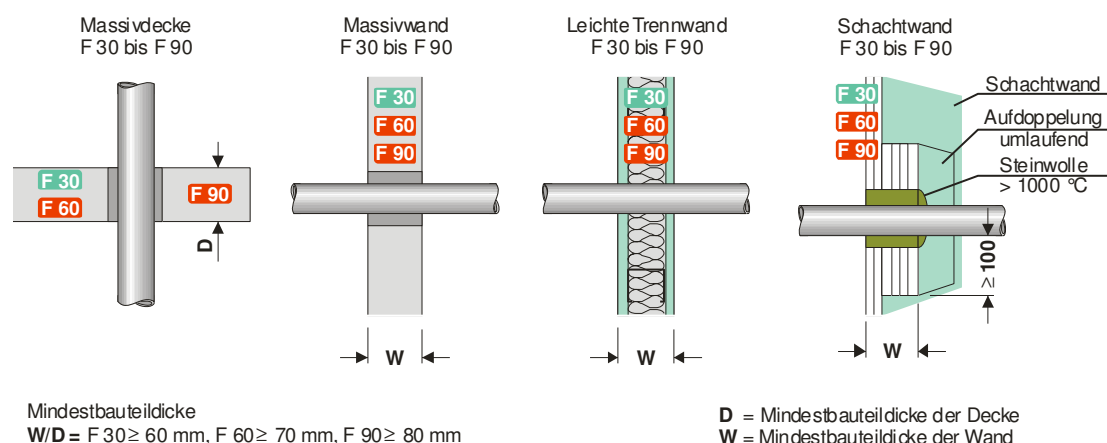


Bild 6: Einsatzbereiche der Leitungsführungen Abschnitt 4.3